



B a s i s - Versicherungsbedingungen für die Film- und Veranstaltungs-Versicherungen (BVB 1997)

- | | | | |
|-----|---|------|--|
| § 1 | Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und
Gefahrerhöhungen | § 7 | Mitversicherung |
| § 2 | Beitrag; Beginn und Ende der Haftung | § 8 | Prozeßführung und Gerichtsstand |
| § 3 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
im Versicherungsfall | § 9 | Kernenergie |
| § 4 | Sachverständigenverfahren | § 10 | Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen |
| § 5 | Zahlung der Entschädigung | § 11 | Wirksamkeit |
| § 6 | Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall | § 12 | Aufsichtsbehörde |
| | | § 13 | Schlußbestimmung |

§ 1 Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhungen

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, den Versicherern anzuzeigen.

Wenn diese Anzeigeobligen verletzt wird, so können die Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder nach § 22 VVG den Vertrag anfechten.

- 2 Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Versicherer keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, den Versicherern unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.

Bei einer Gefahrerhöhung gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach können die Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

§ 2 Beitrag; Beginn und Ende der Haftung

- 1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag bei Auslieferung des Versicherungsscheins oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß §§ 5 oder 5a VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen. Die Folgebeiträge sind vom Versicherungsnehmer zu Beginn eines jeden neuen Versicherungsjahres zu entrichten. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrages oder der ersten Rate des ersten Beitrages ergeben sich aus § 38 VVG; im übrigen gilt § 39 VVG. Rückständige Folgebeiträge dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.
- 2 Die Haftung der Versicherer beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, daß ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

- 3 Die Haftung der Versicherer endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt werden.

- 4 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an unwirksam, so gebührt den Versicherern der Beitrag nach Maßgabe des VVG. Im Falle des Rücktritts nach § 38 VVG gebührt den Versicherern eine angemessene Geschäftsgebühr.

Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß § 6 Ziffer 2 dieser Bedingungen der Versicherungsnehmer, so gebührt den Versicherern der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr. Kündigen die Versicherer, so haben sie den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen, zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

§ 3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles:
 - 1.1 Den Schaden den Versicherern unverzüglich schriftlich anzuzeigen;
Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - 1.2 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen der Versicherer zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - 1.3 den Versicherern auf deren Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungsleistung zu gestatten, jede hierzu dienliche Aus-



kunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;

- 1.4 das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch die Versicherer unverändert zu lassen, es sei denn,
 - die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff oder
 - die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder
 - die Versicherer haben zugestimmt oder
 - die Besichtigung durch die Versicherer hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eingang der ersten Schadenanzeige, stattgefunden.
- Der Versicherungsnehmer hat jedoch in jedem dieser Fälle die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch die Versicherer aufzubewahren.
- 2 Bei Verletzung einer der vorstehenden Obliegenheiten werden die Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VVG bzw. § 62 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

§ 4 Sachverständigenverfahren

- 1 Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber den Versicherern verlangen.
- 2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - 2.1 Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - 2.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - 2.3 Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsbeziehung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

- 3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - 3.1 Den Umfang der Beschädigungen und Zerstörungen, bei Personenschäden die gesundheitliche Beeinträchtigung und soweit für die jeweilige Entschädigung erforderlich
 - 3.2 die Aufwendungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung;
 - 3.3 den bedingungsgemäßen Versicherungswert der beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen;
 - 3.4 die Aufwendungen bei Abbruch;
 - 3.5 die Mehrkosten bei Unterbrechung;
 - 3.6 Restwerte und sonstige Kosten.
- 4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergeben die Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung gemäß den jeweiligen Bedingungen.
- 7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 3 BVB 1997 nicht berührt.

§ 5 Zahlung der Entschädigung

- 1 Ist die Leistungspflicht der Versicherer dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens gemäß § 3 Ziffer 1.1 BVB 1997 als Teilzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 2 Die Entschädigung ist ab Fälligkeit mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr. Der Lauf der vorgenannten Fristen ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Ermittlung oder Zahlung der Entschädigung nicht erfolgen kann.



- 3 Die Versicherer können die Zahlung aufschieben,
- 3.1 wenn und solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 3.2 wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlaß des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum Abschluß dieses Verfahrens.
- 4 Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung der Versicherer abgetreten werden. Die Zustimmung muß erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 6 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

- 1 Die Versicherungssummen vermindern sich durch eine Entschädigungsleistung nicht.
- 2 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.
- 3 Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres.

§ 7 Mitversicherung

- 1 An diesem Vertrag sind mehrere Versicherer beteiligt. Die Beteiligungen ergeben sich aus den im Versicherungsschein genannten Anteilen.
- 2 Der geschäftsführende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.
- 3 Die vom geschäftsführenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich.

§ 8 Prozeßführung und Gerichtsstand

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den geschäftsführenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend zu machen.
- 2 Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den geschäftsführenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtsanhängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an.

- 3 Falls der Anteil des geschäftsführenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt § 8 Ziffer 2 dieser Bedingungen nicht.
- 4 Der geschäftsführende Versicherer der Deutsche Filmversicherungsgemeinschaft, ist die zur Württembergische Gruppe gehörende Nord-Deutsche Versicherungs-AG mit einem Anteil von 15,0 %.
- 5 Gerichtsstand ist der Wohnsitz oder der Sitz des jeweiligen Beklagten. In den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag durch einen Versicherungsagenten vermittelt worden ist, kann der Versicherungsnehmer auch vor dem Gericht klagen, in dem der Agent zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

§ 9 Kernenergie

Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

§ 10 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

- 1 Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- 2 Ist eine Kündigung durch den Versicherungsnehmer nicht fristgemäß erklärt, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

§ 11 Wirksamkeit

Sind einzelne dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegte Bedingungen oder Teile davon unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen des Vertrages nicht berührt.

§ 12 Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist das

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
Ludwigkirchplatz 3-4
10719 Berlin

§ 13 Schlußbestimmung

- 1 Anderweitige Versicherungsverträge gehen diesem Vertrag vor.
- 2 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die in der Information für den Kunden aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.